



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen
GS1-UG-485/017-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12875	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-U-802/123-2024	Dr. Manfred Radlherr	12884		23. August 2024

Betrifft
Wien Energie GmbH, WP Ebreichsdorf - Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu og. Betreff wurden folgende Änderungen beantragt:

Beabsichtigte Änderung

2.1 Änderung der Zuwegung zur WKA 07

2.1.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

2.1.2 Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

2.1.3 Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung

2.2 Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

2.2.1 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

2.3 Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

2.3.1 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

2.4 Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung

2.4.1 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.

Dazu ersucht die Behörde um Stellungnahme, ob dadurch zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten seien.

Befund:

Der schattenwurftechnische SV hat dazu ein No-impact-statement abgegeben:

„Da die sich weder die genehmigten Windkraftanlagen als auch deren Standorte nicht verändern, sind die technischen Aspekte der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf nicht von den vorgesehenen Änderungen betroffen. Es kommt dahingehend gegenüber der Genehmigung zu keinen Änderungen der Immissionen.“

Der lärmtechnische SV hat u.a. folgendes ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 5 dB für die Immissionen der Bautätigkeiten errechnen sich maximal $L_{r,Bau} = 45,9$ dB am IP07. Diese Immissionen liegen damit um zumindest 3 dB (IP06) unter den im TGA ausgewiesenen maximalen Dauerschallpegel während der Bauphase. Damit werden selbst bei einer ungünstigsten Überlagerung der Bauszenarien kommt es errechnet sich ein Immissionspegel von $L_{r,Bau} = 51,5$ dB. In der UVE bzw. dem TGA wurden maximale Immissionen von $L_{r,Bau} = 51$ dB (IP08) ausgewiesen.

...

Da die nunmehr zusätzlich zu erwartenden Immissionen unter den maximalen in der UVE ausgewiesenen liegen und selbst bei Betrachtung einer ungünstigen Überlagerung von Bauphasen (Errichtung WEA 10 und Bau der Brücke, Immissionspunkt IP08) die Zielwerte

der UVE (55 dB am Tag) deutlich eingehalten werden können, ist die geplante Änderung aus schalltechnischer Sicht als irrelevant eingestuft werden.“

Stellungnahme:

Zu Schattenwurf:

Da die Schattenwurfimmissionen durch die geplanten Änderungen nicht berührt werden, ist mit keinen anderen Auswirkungen durch Schattenwurf an den Immissionspunkten zu rechnen als im Umweltverträglichkeitsgutachten dargestellt.

Zu Lärm:

Da die nunmehr zusätzlich zu erwartenden Immissionen gemäß Ausführungen des lärmtechnischen SV unter den maximalen in der UVE ausgewiesenen und damit beurteilten Immissionen liegen, ist grundsätzlich mit keinen anderen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, als im Umweltverträglichkeitsgutachten dargelegt.

Bei einer ungünstigsten Überlagerung der Bauszenarien errechnet sich ein Immissionspegel von $L_{r,Bau} = 51,5$ dB. In der UVE bzw. dem TGA wurden maximale Immissionen von $L_{r,Bau} = 51$ dB (IP08) ausgewiesen. Hierzu kann festgehalten werden, dass Pegeländerungen von weniger als 1dB vom gesunden, normal empfindenden Menschen in seiner üblichen Lebensumgebung nicht sicher als Änderung des Lautheitseindruckes wahrgenommen werden können. Die Zielwerte der UVE (55 dB am Tag) können weiterhin deutlich eingehalten werden.

Die zusätzlichen Auswirkungen durch Lärm ausgehend vom ggst. Änderungsantrag widersprechen daher den Ergebnissen der UVP nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. R a d l h e r r